

PETER WOLFGANG VON MATT
DAVID-HESS-WEG 14
8038 ZÜRICH

Gemeinderat
Geschäftsleitung
Stadthausquai 17
8022 Zürich

Zürich, 4. September 2026

Einzelinitiative für ein «Zürcher Haus der Demokratie»

Begehren (allgemeine Anregung):

Es sei ein «Zürcher Haus der Demokratie» als öffentlich zugängliche Stätte der Aufbewahrung von herausragenden Zeugnissen der Zürcher Demokratiegeschichte einzurichten, sei dies als städtische Institution oder als öffentlich-rechtliche Stiftung, die von der Stadt alleine oder von Stadt und Kanton gemeinsam zu tragen sei. Es sei darauf hinzuwirken, dass die Villa Hohenbühl vorrangig als Standort für dessen Einrichtung geprüft werde.

Begründung:

Die Kantonsverfassung vom 10. März 1831 wurde – in der ersten kantonalen Volksabstimmung überhaupt – mit dem überwältigendem Mehr von 96 Prozent angenommen (40'500 zu 1'700 Stimmen). Der Kanton Zürich wurde dadurch zu einer Repräsentativdemokratie; das höchste Organ bildete der Grosse Rat. Der Zensus für die Wählbarkeit wurde abgeschafft, das allgemeine Wahlrecht auch auf die «in Kost und Lohn Stehenden» ausgedehnt; (noch) keine politische Mitbestimmung erhielten hingegen die Frauen, die Armengenössigen und die Zahlungsunfähigen. Zugleich verwirklichte die Verfassung die Rechtsgleichheit unter Männern, die Gewaltenteilung und die öffentliche Kontrolle in Verwaltung, Gericht und Finanzen. Garantiert waren (für die Männer) auch die wichtigsten Bürger- und Menschenrechte wie die persönliche Freiheit, Glaubensfreiheit, Pressfreiheit, die freie wirtschaftliche Entfaltung, das Privateigentum und die Beteiligung an der politischen Macht über unbezahlte Parlamentsmandate. In der Strafrechtspflege wurden die «peinlichen Verhöre», mithin die Folter, und die Körperstrafen abgeschafft. Anstelle des Geständniszwangs trat die freie Beweisführung. Von nun an galt – in Anlehnung an Montesquieu – die Herrschaft des Gesetzes, die den unabhängigen Richter auf eine feste Norm verpflichtete und den Menschen vor staatlicher Willkür schützte.

Die neue Verfassung war Ausgangspunkt für ein modernes Unterrichtswesen, das die Integration aller Schichten in den bürgerlichen Staat und die berufliche Qualifikation ermöglichen sollte, wobei das höhere Bildungswesen aufgrund des Geschlechterdualismus zunächst nur Männern offenstand. 1831/32 beschloss der Grosse Rat die Schaffung einer kantonalen Mittelschule (Gymnasium, Industrieschule) und einer Hochschule. In enger Verbindung mit der Universität erfolgte der Ausbau des Medizinalwesens: 1834 kam es zur Erweiterung der Tierarzneischule, 1842 wurde das neue Kantonsspital als eines der modernsten Krankenhäuser Europas eingeweiht.

Mit der liberalen Verfassung von 1831 wurde das Fundament geschaffen, auf dem der Zürcher Staat bis heute im Wesentlichen ruht. Nicht ohne Grund heisst die Zürcher Gesetzessammlung noch heute «Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich». Im Kanton Zürich und in den weiteren sog. Regenerationskantonen der Schweiz (sowie im Königreich Belgien) wurde 1831 die Souveränität des Volkes dauerhaft verankert. In den übrigen europäischen Ländern blieb die höchste Gewalt monarchisch konstituiert.

Die «Erneuerung» (Regeneration) ging auf eine Volksbewegung im Kontext des «Ustertags» zurück, die von radikalen und liberalen Meinungsführern ins Leben gerufen worden war. Zürich war – nachdem es jahrhundertlang die Stellung als Vorort der alten Eidgenossenschaft innegehabt hatte – die treibende Kraft innerhalb der Gruppe von sieben Regenerationskantonen (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau), die nach der Julirevolution von 1830 ihre Verfassungen im liberalen Sinn erneuerten und sich diese gegenseitig im Rahmen des «Siebnerkonkordats» vom 17. März 1832 garantierten.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 ist die älteste bis heute geltende Verfassung der Welt, wodurch die Vereinigten Staaten das früheste Beispiel der Verwirklichung eines – nunmehr seit über zweihundert Jahren stabilen – freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates darstellen. Demgegenüber war die Geschichte des postrevolutionären Frankreichs von einer Verfassungsinstabilität geprägt, indem seine Verfassungen mehrmals radikal beseitigt und jeweils durch neue ersetzt wurden. Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Konstituierung von 1831 kann Zürich als damaliger Freistaat (innerhalb eines Staatenbundes) und heutiger Gliedstaat (innerhalb eines Bundesstaates) als der *mithin früheste bis heute kontinuierlich bestehende* freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat auf dem europäischen Kontinent bezeichnet werden.

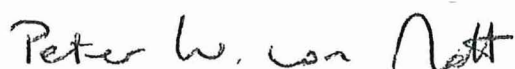
Im Jahr 2031 wird der Kanton Zürich den zweihundertsten Jahrestag seiner Konstituierung als moderner Verfassungsstaat begehen. Das gesellschaftliche Kollektiv sollte es nicht damit bewenden lassen, dieses Jubiläum dereinst mit einem Gedenk Anlass zu würdigen. Das geschichtliche Vermächtnis als ein Vorreiter bzw. Wegbereiter des liberalen Staatsmodells verlangt (auch) nach der

Schaffung einer Institution, durch welche die Bedeutung dieser Errungenschaft dauerhaft vermittelt und veranschaulicht wird. Damit könnte die Stadt einen Beitrag dazu leisten, diesem verpflichtenden historischen Privileg in nachhaltiger bzw. bleibender Form gerecht zu werden.

Der vom «Zürcher Haus der Demokratie» zu erfüllende Auftrag wäre (primär) derjenige der Einrichtung und Pflege einer öffentlich zugänglichen Stätte der Aufbewahrung von herausragenden Zeugnissen der Zürcher Demokratiegeschichte. Während die früheidgenössischen Bündnisdokumente im Bundesbriefmuseum in Schwyz in einer (seit 2014 grundlegend erneuerten) Ausstellung zugänglich sind, werden sämtliche Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Zürcher Verfassungsstaates entweder im Bundesarchiv oder Staatsarchiv aufbewahrt. Diese bedeutenden Zeugnisse sollten nach zeitgemässen Prinzipien ausgestellt und kontextualisiert werden, darunter (insbesondere) die Reichsfreiheitsurkunde von 1218; das Zürcher Ratssiegel von 1225; die Ratsurkunde von 1252; der Richtebrief von 1304; das Stadtbuch mit Verordnung von 1336 zur Bürgermeisterwahl; der Zweite Geschworene Brief von 1373; der Ratsbeschluss vom 29. Januar 1523; das Sittenmandat von 1530; der Siebte Geschworene Brief von 1713; die Freiheitsurkunde der Zürcher Landschaft von 1798; das Protokoll der verfassungsgebenden Landesversammlung von 1798; die Helvetische Verfassung von 1798; Acte de Médiation, Chapitre XIX: Constitution du Canton de Zurich von 1803; das Schreiben Napoleons an das Zürcher Volk von 1803; die «Abchurung» von 1805; das Kantonsratsprotokoll vom 11. Juni 1814; das Memorial von Uster von 1830; die Kantonsverfassung von 1831 (alle Urkunden zitiert nach: Staatsarchiv des Kantons Zürich [Hg.]: Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218-2000, Chronos Verlag Zürich 2000). Neben der Dauerausstellung wären nach Möglichkeit auch Sonderausstellungen zu spezifischen Themen der nationalen und internationalen Demokratiegeschichte einzurichten, wie solche analog auch im Bundesbriefmuseum stattfinden.

Die Erfüllung des Auftrags wäre einer von der Stadt zu errichtenden Institution oder einer von der Stadt alleine bzw. von Stadt und Kanton gemeinsam zu tragenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen (letztere nach dem Vorbild der Zentralbibliothek Zürich). Als Standort wäre vorrangig die Villa Hohenbühl (die vorübergehend von einer Verwaltungseinheit genutzt wird) zu prüfen, die sich aufgrund ihres repräsentativen Charakters, ihrer prominenten Lage und ihres Raumangebots als ideale Stätte anbieten würde.

Ich ersuche Sie um Unterstützung meiner Einzelinitiative.



Peter Wolfgang von Matt